

den 5. Januar 2016

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden

IFG/2015-MDI, Widerspruch zu Bescheiden vom 13.8.2015, 17.12.2015

Hiermit erhebe Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskriminalamts in o.g. Sache. Die Ablehnung meines Widerspruchs vom 1.9.2015 geht nicht nennenswert auf meine Einwendung ein, nach der die ursprüngliche Auskunft nicht einschlägig war – die beauskunfteten Dokumente können, soweit von außen ersichtlich, keine Speicherung von Kriminalakten begründen – und behandelt gar nicht die Frage, welche Angriffsszenarien die Informationsverweigerung begründen sollen.

(1) Die Errichtungsanordnungen der beiden Nachweissysteme KAN und BKA-AN lassen keine Rückschlüsse auf die Art der Speicherung der Kriminalakten zu, jedenfalls nicht ohne weitere Erläuterung. In der Widerspruchsablehnung vom 17.12.2015 wird nun immerhin ausgeführt, dass „die eKA [...] ausschließlich die bisher in Papierform vorliegenden Dokumente jetzt in elektronischer/eingescannter Form beinhaltet“ – dies ist sicherlich ein Fortschritt gegenüber der ursprünglichen Auskunftsverweigerung, ebenso wie die Auskunft, es existiere ein Volltextindex, der allerdings keine aktenübergreifende Volltextsuche umfasse.

Eine vorurteilsfreie Lesung von §34 BKAG würde nun erwarten lassen, dass diese Eigenschaften in einer Errichtungsanordnung für das implementierende, ja angesichts der Notwendigkeit für OCR und etwaige technische Sicherungen gegen eine dokumentübergreifende Volltextsuche sicher nicht ganz triviale EDV-System festgehalten sind. Zumindest diese hätte das BKA beauskunften müssen – oder eben ihre Nichtexistenz einräumen und womöglich plausibel machen.

(2) Bezüglich der vom BKA stereotyp vorgetragenen Verweigerungsgründe, die durchweg auf eine durch nicht näher ausgeführte “Angriffe” verursachte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit rekurrieren, kann ich auf meinen ursprünglichen Widerspruch verweisen (anbei).

Da das Schreiben des BKA vom 17.12. mit keinem Wort auf meine Frage nach plausiblen Angriffsszenarien eingeht, die durch ein Bekanntwerden etwa des Datenbankschemas oder von Indizierungstechniken im eKA-System erleichtert würden, sehe

ich keinen der dort geäußerten Einwände auch nur angegriffen, geschweige denn entkräftet. Die schlichte Wiederholung der Behauptungen macht diese nicht wahrer.

Wäre es statthaft, zur Verweigerung einfach abstrakt auf nicht näher spezifizierte Gefährdungen zu verweisen, wäre das gesamte Informationsrecht hinfällig – zu jeder Information ist ein Narrativ konstruierbar, in dem sie zur Begehung eines Verbrechens nützlich sein kann. Soll das Informationsrecht der Bürger nicht zur Farce verkommen, müssen *tatsächliche* Anhaltspunkte für plausible Gefährdungen nach § 3 ff IFG abgewogen werden gegen das konkrete Informationsinteresse. Dieses bezieht sich hier auf die Einführung eines Verfahrens, das, je nach Implementationsdetails, den Charakter von Polizeiakten, ja der Polizeiarbeit selbst deutlich ändern kann.

Gerade angesichts von immer wieder öffentlich werdenden organisatorischen Defiziten des BKA kann das Amt auch wirklich keinen Vertrauensvorschluss im Hinblick auf sorgfältige Beachtung von Implementationsdetails beanspruchen, der in einer Abwägung zu seinen Gunsten wirken könnte. Als besonders empörendes Beispiel verweise ich auf den ursprünglich auch als VS-NfD eingestuften Bericht des BfDI vom 31.1.2012 über „Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung bei den Sicherheitsbehörden des Bundes,“ in dem eklatante Defizite der Implementation eines ganz besonders heiklen Überwachungsprojekts festgestellt wurden. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung solcher Dokumente unter Hinweis auf nebulöse, einer argumentativen Klärung nicht zugängliche Bedrohungsszenarien zu verneinen hieße, einem der zivilgesellschaftlichen Kontrolle entzogenem „tiefen Staat“ das Wort zu reden.

Der Unwillen des BKA zur rechtsstaatlich gebotenen Abwägung zeigt sich nicht zuletzt auch in der tendenziösen Zitation der Bundestagsdrucksache 15/4493 im Schreiben des BKA vom 17.12. (II, 1 a). Dort klingt es, als hätte der Gesetzgeber einen Imperativ zum Schutz „sensible[r] verwaltungsinterne[r] Abläufe“ intendiert, wo das Dokument selbst von „kann“ im Falle „berechtigter Interessen“ spricht.

Genau die Berechtigung seiner offensichtlich vorhandenen Geheimhaltungsinteressen hat das BKA nicht plausibel machen können. Solange das Amt keine tatsächlichen und realistischen Angriffsszenarien, die durch die Geheimhaltung nennenswert erschwert werden vorlegt, ist ja noch nicht einmal möglich, diese Sorgen gegen das fraglos vorhandene öffentliche Informationsinteresse abzuwägen.

Ich begehre also nach wie vor Auskunft zur Verwaltung von elektronischen Kriminalakten beim BKA, insbesondere die Errichtungsanordnung des implementierenden Informationssystem, die zugehörigen Datenbankschemata sowie, insbesondere, sofern eine Errichtungsanordnung nicht existiert, allfällige technische Dokumentation und Ausführungsbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen,